

## **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER KUNDERT AG**

### **1. Anwendbarkeit**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- 1.2. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **2. Anfragen und Angebote**

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Sofern das Angebot des Lieferanten nichts abweichendes festhält, ist es 60 Tage bindend.

### **3. Bestellungen**

Unsere Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden.

### **4. Preise**

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise für die ganze Bestellung.

### **5. Lieferung**

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Ein Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum vereinbarten Zeitpunkt bei der von uns angegebenen Lieferadresse eingetroffen ist. Teillieferungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 5.2. Ohne gegenteilige Mitteilung beharren wir bei Ueberschreitung des Liefertermins auf Erfüllung und sind berechtigt, Schadenersatz zufolge Verzugs zu fordern. Bei entsprechender schriftlicher Anzeige sind wir jedoch auch berechtigt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **6. Versand und Gefahrtragung**

- 6.1. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.2. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, mit der Annahme der Ware auf uns über.

### **7. Gewährleistung und Haftung**

- 7.1. Die gelieferte Ware wird von uns im Rahmen der Eingangsprüfung lediglich identifiziert. Wir sind berechtigt, offene Mängel erst bei Inbetriebnahme oder Verarbeitung zu rügen. Versteckte Mängel werden innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung gerügt.
- 7.2. Besteht mit dem Lieferanten eine Qualitätsvereinbarung, so richten sich die vereinbarte Qualität und die Massnahmen zur Qualitätssicherung nach jener Vereinbarung.
- 7.3. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand die bestellte Materialqualität aufweist, zeichnungskonform bearbeitet ist sowie dass er den vorgeschriebenen Spezifikationen und den international anerkannten Normen entspricht.
- 7.4. Zeigt sich während der Garantiefrist, welche ein Jahr seit Ablieferung beträgt, dass die gelieferte Ware oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 7.3. nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder uns kostenfrei mängelfreien Ersatz zu liefern. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche vorbehalten.

## **8. Schutzrechte**

Der Lieferant übernimmt dafür Gewähr, dass durch die Lieferung und den Gebrauch der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält uns klag- und schadlos, falls solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden sollten.

## **9. Werkzeuge und Formen**

- 9.1. Für Werkzeuge und Formen, inklusive Zubehörteile, deren Herstellung wir ganz oder teilweise bezahlt haben, verpflichtet sich der Lieferant, diese ohne unsere Zustimmung nicht für Dritte zu verwenden.
- 9.2. Während drei Jahren seit der letzten Lieferung lagert und pflegt der Lieferant die Werkzeuge und Formen auf seine Kosten für Nachbestellungen.

## **10. Zeichnungen**

Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen etc., bleiben unser Eigentum. Sie sind vom Lieferanten aufzubewahren und uns auf erstes Verlangen herauszugeben. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen sie für keine anderen Zwecke verwendet werden.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 11.1. Es gilt materielles schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Uebereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.2. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der KUNDERT AG in Jona SG.**